



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Kampagne Wasserdesinfektion in Planschbecken 2024

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit
Sektion Marktkontrolle und Beratung
Catherine Bertschy

marktkontrolle@bag.admin.ch

Frühling 2024

Inhaltverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG.....	3
2	EINLEITUNG	3
3	VERFAHREN.....	4
3.1	PROBENAHMEN UND ANALYSEN	4
3.2	KONTROLLEN	4
3.3	ABGABE	4
4	RESULTATE	5
4.1	BIOZIDZULASSUNG DER PRODUKTE.....	5
4.2	KONZENTRATION DER WIRKSTOFFE	5
4.3	KONFORMITÄT DER KENNZEICHNUNG	5
4.4	WERBUNG IM INTERNET.....	6
5	FAZIT	7
6	ANHANG : LISTE DER ERHOBENEN PRODUKTE.....	8

1 Zusammenfassung

Sechs Produkte zur Wasserdesinfektion von Planschbecken wurden im Handel gekauft. Alle Produkte waren gemäss den Vorgaben der Biozidprodukteverordnung ordentlich zugelassen. Der Gehalt der Wirkstoffe lag bei allen Produkten innerhalb des Toleranzbereichs. Die Etiketten und Verpackungen der Produkte entsprachen in den wichtigsten Punkten den Vorgaben des Biozidrechts, aber keines der Produkte war vollständig korrekt. Die Mängel auf den Etiketten/Verpackungen betrafen die korrekte Angabe des Handelsnamens des Produkts, Angabe der Wirkstoffkonzentration, Angaben zur Verwendung und Entsorgung, Erste-Hilfe-Informationen und das tastbare Warnzeichen.

Grosse Mängel wurden bei den Abgebern festgestellt. Zwei Produkte gehörten bezüglich der Abgabekategorie zur Gruppe 2 und hätten also nur gegen Beratung zur sicheren Verwendung und korrekten Entsorgung abgegeben werden dürfen. Bei beiden Produkten erfolgte diese obligatorische Beratung nicht. Immerhin wurden sie unter Verschluss aufbewahrt und waren nicht im Selbstbedienungsbereich des Ladens.

Die Vorschriften für den Fernverkauf wurden ebenfalls überprüft; kein Geschäft erfüllte die Vorgaben bezüglich der obligatorischen Hinweise gemäss Art. 50 Abs. 3 VBP („*Biozide vorsichtig verwenden*“ und „*Vor Gebrauch Kennzeichnung und Produktinformationen lesen*“) und auch die obligatorischen Gefahrenhinweise wurden nur mangelhaft oder gar nicht umgesetzt.

Die grössten Mängel betrafen also die Abgabe der Produkte und die obligatorischen Informationen beim Fernverkauf.

2 Einleitung

Planschbecken, Kleinpools, etc. erfreuen sich einer grossen Beliebtheit und somit auch einer grossen Verbreitung. Spätestens nach ein paar Tagen Gebrauch mit demselben Wasser stellt sich die Frage der Wasserdesinfektion, da sie erfahrungsgemäss rasch veralgen. Wasserdesinfektionsmittel wirken dagegen und sorgen auch für hygienisches Badewasser. Für einen sicheren Umgang mit ihnen müssen die notwendigen Informationen auf dem Produkt oder einem beigelegten Infoblatt vorhanden sein.

Wasserdesinfektionsmittel unterliegen dem Biozidproduktrecht (VBP, SR 813.12), welches die Art und den Umfang der Information und die erlaubten Wirkstoffe regelt. Sie müssen deshalb auch über eine Zulassung gemäss der Biozidprodukteverordnung verfügen, damit sie legal in der Schweiz vermarktet werden können. Je nach Einstufung und Kennzeichnung fallen die Produkte auch unter die Bestimmungen für die sogenannten Gruppe 2-Produkte, d.h. dass diese nicht in Selbstbedienung abgegeben werden dürfen und Kunden und Kundinnen zum Umgang beraten werden müssen.

Im vorliegenden Projekt wurden verschiedene Wasserdesinfektionsmittel für Planschbecken und Kleinpools im Handel erworben und auf folgende Punkte überprüft:

- Wirkstoffe und deren Gehalt mittels chemischer Analysen
- Kennzeichnung
- Informationen auf dem Produkt oder gegebenenfalls einem Beiblatt zum korrekten Umgang
- Informationen bei der Abgabe (Internet und im Laden).
- Korrekte Abgabe von Produkten der Gruppe 2 (Ausschluss Selbstbedienung und Beratung)

3 Verfahren

Die im Laden gekauften Produkte wurden zur Analyse an das Labor des METAS geschickt und die Etiketten und Verpackungen überprüft. Ebenfalls wurden die Beobachtungen beim Kaufvorgang festgehalten und die Webseiten der Handelsbetriebe überprüft.

3.1 Probenahmen und Analysen

Die Produkte in der Originalverpackung wurden an das Referenzlabor METAS weitergeleitet, das die Analysen durchführte. In Tabelle 1 sind die analysierten Wirkstoffe aufgeführt.

Tabelle 1 : Analysierte Wirkstoffe

Stoffe	CAS Nr	Bemerkungen
Polymer aus N-Methylmethanamin(Einecs 204-697-4) mit (Chlormethyl)oxiran(Einecs 203-439-8) / Polymeresquaternäres Ammoniumchlorid (PQ Polymer)	25988-97-0	
Natriumdichlorisocyanurat Dihydrat	51580-86-0	
Kupfersulfat	7758-98-7	Qualitative Analysen
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	68391-01-5	
Symclosen	87-90-1	

3.2 Kontrollen

Die Konformität der Etikette und der Verpackung der Produkte wurde beurteilt. Da die Produkte für den Gebrauch durch die breite Öffentlichkeit vorgesehen sind, wurde beim Kauf mit Ausnahme eines Produkts kein Sicherheitsdatenblatt ausgehändigt. Die Kapitel 1 bis 3 desselben wurden überprüft. Abgesehen vom Namen des Handelsprodukts waren die Informationen korrekt.

Parallel zur Überprüfung der Konformität der Kennzeichnung wurde auch die Werbung auf der Webseite der Händler überprüft. Die sechs Produkte wurden in vier verschiedenen Geschäften gekauft. Dabei handelte es sich um drei Supermarktgeschäfte und ein Geschäft, das auf den Verkauf von Schwimmbädern und Schwimmbadprodukten spezialisiert ist. Die Einzelhandelsunternehmen haben in der Regel ein Schema für ihre Shops im Internet und alle Produkte haben eine standardisierte Aufmachung. Daher geben wir die Ergebnisse nach Shops und nicht nach Produkten an.

Nach Art. 50 Abs. 3 VBP muss die Werbung für jedes Biozidprodukt folgende Sätze enthalten

- «Biozide vorsichtig verwenden».
- «Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen»

Wir haben überprüft, ob diese Informationen korrekt angegeben sind.

Wir haben auch kontrolliert, ob die Vorschriften über die Angaben von Gefahren beim Fernverkauf eingehalten werden (Art. 60 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 5 VBP). D.h. es wurde überprüft, ob die Piktogramme, Gefahrenhinweise und H-Sätze direkt angegeben waren.

3.3 Abgabe

Von den gekauften Produkten waren drei Produkte im Laden unter Verschluss, obwohl nur zwei von ihnen zur Gruppe 2 gehörten. Ein vierter Produkt wurde aufgrund der Struktur des Ladens nicht in

Selbstbedienung verkauft. Die beiden verbleibenden Produkte waren legal in Selbstbedienung erhältlich.

Tabelle 2: Zugänglichkeit von Produkten der Gruppe 2 im Geschäft und Informationen für den Kunden.

	Unter Verschluss	Selbstbedienung	Kundenberatung
Gruppe 2	2	0	0
Weder Gruppe 2 noch 1	2*	2	0

* beinhaltet ein Produkt, das von einem Angestellten aufgrund der Struktur des Ladens abgegeben wird.

Obwohl einige Produkte unter Verschluss gehalten wurden, wurden zu keinem Zeitpunkt über die Gefahren und die zu treffenden Vorsichtsmassnahmen informiert. In einem Geschäft wurde spontan der Ort angegeben, an dem sich der Schlüssel zum Schrank mit den Chemikalien befand. In diesem Geschäft wurden auch allgemeine Auskünfte mit der Begründung verweigert, dass alles auf dem Etikett oder im Internet zu finden sei. Der Verkäufer war zwar bereit, auf konkrete Fragen zu antworten, informierte jedoch nicht von sich aus umfassend über die Gefahren des betreffenden Produkts, wie dies für Gruppe 2-Produkte obligatorisch gewesen wäre.

In einem anderen Geschäft schloss die Verkaufsperson den Schrank auf und gab das gewünschte Produkt heraus, wies aber spontan darauf hin, dass sie sich nicht auskenne und keine Auskunft geben könne. Das Produkt war unter Verschluss, gehörte aber weder zu Gruppe 1 noch zu Gruppe 2, hätte also auch in Selbstbedienung abgegeben werden dürfen.

Diese Einkäufe haben uns gezeigt, dass die Verpflichtung, die Käuferinnen und Käufer über die Gefahren der Wasserdesinfektionsmittel, welche zur Gruppe 2 gehörten, aktiv zu informieren, nicht immer eingehalten wurde.

4 Resultate

4.1 Biozidzulassung der Produkte

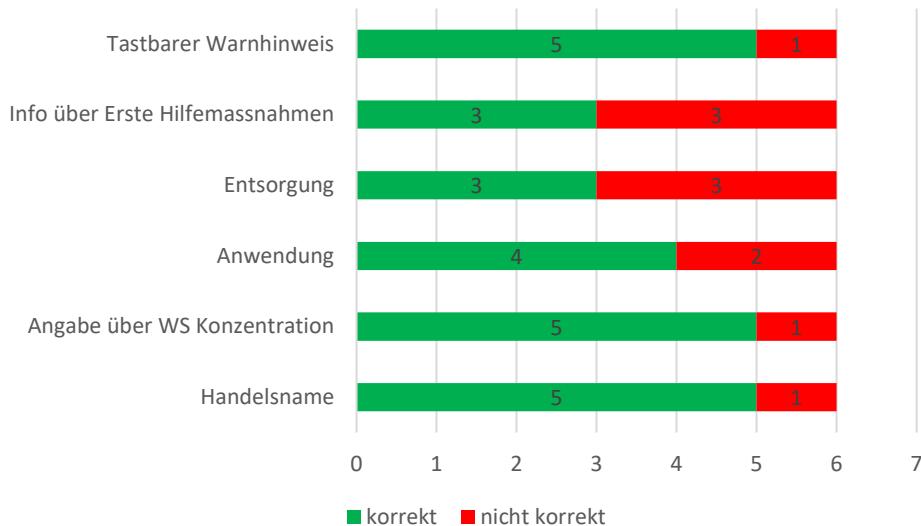
Alle sechs gekauften Produkte haben eine Biozidzulassung und sind somit legal auf dem Markt.

4.2 Konzentration der Wirkstoffe

Die Konzentrationen der untersuchten Wirkstoffe entsprachen den angegebenen Konzentrationen innerhalb der Toleranzgrenzen.

4.3 Konformität der Kennzeichnung

Von den sechs geprüften Produkten wiesen alle mindestens einen Mangel auf der Etikette und/oder der Verpackung auf. Die nicht korrekten Punkte waren der Produktnname, die Angabe der Wirkstoffkonzentration, Angabe der Anwendung, Angaben zur korrekten Entsorgung, die Information über Erste Hilfe und das tastbare Warnzeichen (s. Grafik 1). Zwei Produkte waren in Bezug auf Gefahren für die Umwelt leicht übergekennzeichnet. Mit der 17. ATP wurden die Gefahren für die Umwelt des betreffenden Wirkstoffs weniger streng eingestuft und diese Änderung wurde auf der Etikette nicht berücksichtigt. Wir betrachten diesen Punkt nicht als Mangel, da dadurch kein fehlerhafter Umgang mit dem Produkt provoziert würde.



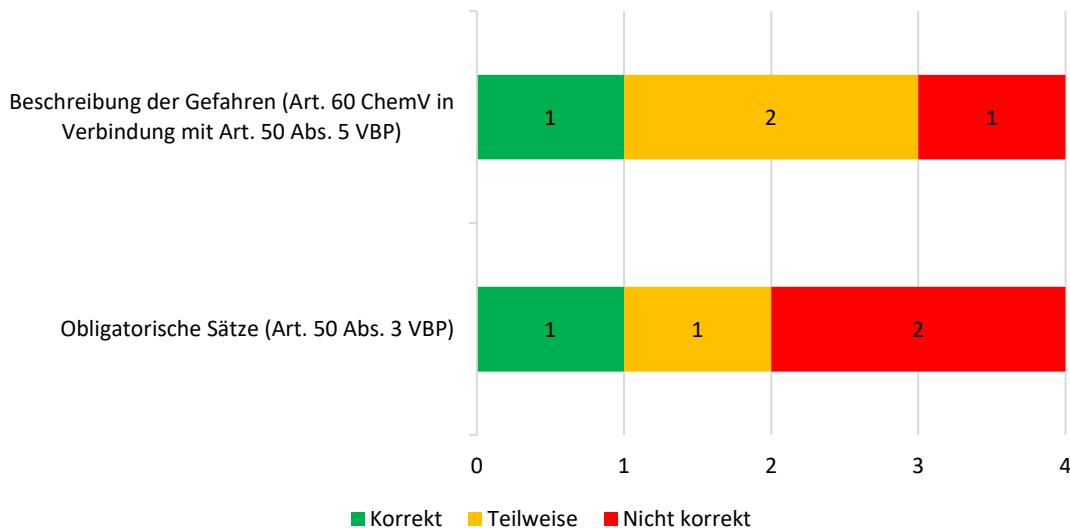
Graphik 1: Mängel auf der Etikette/Verpackung wurden bei allen sechs Produkten beobachtet.

4.4 Werbung im Internet

Im Allgemeinen wurden die Anforderungen an die obligatorischen Sätze¹ für die Werbung gemäss Art. 50 Abs. 3 VBP schlecht erfüllt. Nur ein Supermarkt gab die beiden Standardsätze an. Die beiden anderen Händler gaben nichts oder nur einen Satz an. Das bei der Schwimmbadfirma gekaufte Produkt war nicht im Internet zu finden. Die Seiten für die anderen Biozidprodukte im betreffenden Shop waren jedoch auch nicht konform mit den Vorgaben des Biozidrechts.

Auch die Angabe der Gefahren der Produkte gemäss Art. 60 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 5 VBP wurde auch nicht richtig eingehalten. Online-Shops sind verpflichtet, potenzielle Käufer über die Gefahren von Biozidprodukten zu informieren (Piktogramme, Gefahrenhinweise und H-Sätze). Nur ein Shop wies auf seiner Internetseite deutlich auf die Gefahren von Biozidprodukten hin. Die anderen wiesen entweder gar nicht oder nicht vollständig darauf hin. Ein Geschäft erwähnte zwar die Gefahren, diese waren aber erst nach einem Klick auf einen Link sichtbar. In der folgenden Abbildung (Grafik 2) haben wir dies als „teilweise“ korrekt eingestuft.

Das Geschäft, das die Gefahren der Produkte korrekt beschrieb, war nicht dasselbe Geschäft, das die Vorsichtsmassnahmen in der Werbung angab. Mit anderen Worten, kein Geschäft erfüllte die Werbevorschriften vollständig.



¹ Biozide vorsichtig verwenden» und «Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen

Graphik 2 : Werbung auf Webseiten: Angabe der Gefahren von Biozidprodukten nach Art. 60 ChemV. in Verbindung mit Art. 50 Abs. 5 VBP und der obligatorischen Hinweise nach Art. 50 Abs. 3 VBP.

5 Fazit

Im Allgemeinen erfüllten die Kennzeichnung und die Verpackung der geprüften Wasserdesinfektionsmittel für Planschbecken die Vorgaben des Biozidrechts ziemlich gut. Sie waren alle zugelassen und die Analytik ergab keine Unterschiede bei den Wirkstoffen und deren Konzentration innerhalb der Toleranzgrenze. Allerdings war kein Produkt frei von Mängeln. Zu den Mängeln gehörte, dass das tastbare Warnzeichen vergessen wurde. Die Informationen zur Entsorgung und zu den Erste-Hilfe-Massnahmen wiesen am meisten Mängel auf. Es wurden Standardsätze verwendet, die keine Auskunft darüber geben, ob die Produkte mit dem Hausmüll entsorgt oder an der Verkaufsstelle bzw. in einer Abfallsammelstelle abgegeben werden können.

Während die Pflichten der Zulassungsinhaberinnen ziemlich gut eingehalten wurden, wurden die Pflichten der Händler schlecht umgesetzt. Bei der Abgabe der gefährlichen Produkte der Gruppe 2 an die Kunden informierten die Verkaufenden nicht über die Gefahren und Vorsichtsmassnahmen, die bei Produkten der Gruppe 2 zu beachten sind.

Auch die Vorschriften über die Werbung für Biozidprodukte beim Fernverkauf, d. h. in Online-Shops, waren sehr schlecht umgesetzt. Kein Verkäufer hält sich vollständig an die Werbevorschriften nach Art. 50 VBP.

6 Anhang : Liste der erhobenen Produkte

Zulassungsnummer	Handelsnamen	Zulassungsinhaber	Händler
CHZN4717	Planet Pool Kids care	CF Pool & Chemie, Muri, AG	Migros Do It, Marktgasse, Bern
CHZN5353	Disinfection Forte	CF Pool & Chemie AG, Dintikon	Migros Do It, Marktgasse, Bern
CH-2018-0018.01.0005	Algenfrei	Söll GmbH, Hof, Deutschland	Jumbo, Oron-la-Ville
CHZN7142	Algenin basic	CF Pool & Chemie AG, Dintikon	Jumbo, Oron-la-Ville
CHZN4165	Marina Anti Algues	Solenis Switzerland GmbH, Schaffhausen	Landi, Chatel-St-Denis
CHZB0563	Mini Pool & Spa Chlortabs 5 Funktionen	Interbayrol GmbH, Zug	Corail, Bossonnens